

Urheberrechtlich geschützte Werke in der Hochschullehre

Stand: 24. Februar 2016

Das Spannungsverhältnis zwischen den Urhebern und Verlagen einerseits und den Hochschulen und Lehrenden andererseits wird auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Digitalisierung und der gestiegenen Erwartungshaltung der Studierenden komplexer. Die Auflösung erfolgt nach den Vorgaben des Urheberrechts. Dieses Merkblatt greift daher einige besonders praxisrelevante Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken in der Hochschullehre auf und bewertet diese vor dem Hintergrund der im Februar 2016 geltenden Rechtslage. Dabei wurden alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt nach bestem Wissen und sorgfältig zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Bei individuellen Fragen kontaktieren Sie bitte die Ansprechpartner in Ihren Hochschulen (z. B. Justitiare, Mitarbeiter in Bibliotheken oder Informationszentren).

I. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind nach § 2 Abs. 1 UrhG unter anderem

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

– sofern diese Werke und Darstellungen persönliche geistige Schöpfungen darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG).¹

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG.

II. Welche Rechte fließen aus dem Urheberrecht?

Die Rechte des Urhebers sind in den §§ 11 bis 27 UrhG geregelt. Die wichtigsten Rechte sind das **Urheberpersönlichkeitsrecht** (Veröffentlichungsrecht, Anerkennungsrecht) **sowie die Verwertungsrechte** (z. B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe). Zum Schutz dieser Rechte stellt insbesondere das UrhG (§§ 97 ff.) ein rechtliches Instrumentarium aus zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Verletzer bereit (z.B. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche). Dieser Schutz wird ergänzt durch straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften, die bei bestimmten vorsätzlichen Urheberrechtsverstößen eingreifen (§§ 106 ff. UrhG).

¹ Die Anforderungen an persönliche geistige Schöpfungen sind nicht besonders hoch, vgl. Ohly, Beilage 2 zu NJW 24,2014 S. 47: „Fast jeder ist ein Urheber und fast alles ist geschützt.“

III. Faustregel zur Bestimmung einer Urheberrechtsverletzung

Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn eine Person mit einem urheberrechtlich geschützten Werk in einer Art und Weise umgeht, zu der sie weder aufgrund eines Vertrags mit dem Rechteinhaber noch aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung (§§ 44a bis 63a UrhG) berechtigt ist.

IV. Lehrszenarien und ihrer urheberrechtliche Bewertung

Vorbemerkung 1: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die **Quelle als auch der Verfasser deutlich angegeben** werden.

Vorbemerkung 2: Eine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Hochschullehre ist fast immer **öffentlich im Sinne des UrhG**, da es in Vorlesungen regelmäßig an der Verbundenheit der Teilnehmer durch persönliche Beziehungen fehlt, die gemäß § 15 Abs. 3 UrhG Voraussetzung für die Bewertung als nicht-öffentlich ist. Eine andere Bewertung ist nur denkbar bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in einer kleinen, aus denselben Personen zusammengesetzten Gruppe (z. B. Seminar oder Sprachkurs mit 15 bis 20 Teilnehmern)².

² Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699; Hören, Update – Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 65, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

Szenario 1: Ein Lehrender stellt sein Vorlesungsskript, in dem er sich mit dem aktuellen Forschungsstand und anderen Autoren unter korrekter Angabe von Quelle und Autor auseinandersetzt, im Internet ein.

Als Rechtsgrundlage für diese Nutzung kommt § 51 UrhG in Betracht, der lautet:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (sog. „Großzitat“),
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden (sog. „Kleinzitat“),
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

§ 51 UrhG bringt dabei das Interesse der Urheber und Verlage einerseits sowie das besondere Allgemeininteresse an einer freien, geistigen Auseinandersetzung (insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG – Meinungsfreiheit und Art. 5 Abs. 3 GG – Wissenschaftsfreiheit) in einen angemessenen Ausgleich. Er erlaubt bei Vorliegen der Voraussetzungen z.B. die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütungspflicht.

Urheberrechtskonforme „Großzitate“ (Nr. 1) und „Kleinzitate“ (Nr. 2) setzen zwingend voraus, dass

- das zitierende Werk selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist;
- das Zitat Belegfunktion hat, also eine innere Verbindung zwischen dem eigenen Werk und dem zitierten Werk hergestellt wird;
- das Zitat nur den für den Zweck erforderlichen Umfang hat und
- die Quelle korrekt angegeben wird.

Bei Großzitate (Nr. 1) ist aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Urheberrecht zusätzlich erforderlich, dass das zitierende Werk ein eigenständiges **wissenschaftliches** Werk ist, das sich fachlich-methodisch mit dem Großzitat auseinandersetzt.

Faustregeln zu § 51 UrhG:

1. § 51 UrhG deckt nicht die reine Aneinanderreihung von Zitaten; bei Wegdenken der Zitate muss ein für sich existenzfähiges Werk verbleiben.³
2. Je kleiner der Teil des zitierten Werkes ist und je umfangreicher man sich mit dem zitierten Material im eigenständigen Vorlesungsskript auseinandersetzt, desto eher liegen die Voraussetzungen für ein zulässiges Zitat vor.
3. Vor dem Hintergrund des ausgeprägten Abmahnwesens bei Urheberrechtsverletzungen wird empfohlen, Vorlesungsskripte nur nach gründlicher Überprüfung frei zugänglich ins Internet zu stellen. Wem hierfür die Zeit fehlt, wird empfohlen, das Skript nur an Veranstaltungsteilnehmer herauszugeben, in Papierform oder über die nicht öffentlich zugängliche, geschützte elektronische Lernplattform der Hochschule. Denn auch ein einzelner versehentlicher und geringfügiger Urheberrechtsverstoß kann eine kostenpflichtige Abmahnung auslösen.

³ Hören, Update - Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 78, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

Szenario 2: Ein Lehrender stellt vorlesungsbegleitende Materialien (Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) im E-Learning-System der Hochschule ein.

Die rechtssicherste Möglichkeit für das Einstellen von Auszügen aus Lehrbüchern oder Fachartikeln im E-Learning-System sind Lizenzverträge der Hochschule. Welche Werke Ihre Hochschule lizenziert hat, ergibt sich aus dem Bibliothekskatalog. Wenn eine Lizenzierung seitens der Hochschule nicht vorliegt und zu angemessenen Konditionen auch nicht beschafft werden kann, kommt die Nutzung von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen:

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen und anderen im Gesetz genannten Bildungseinrichtungen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Laut der Gesetzesbegründung soll § 52a UrhG der Wissenschaft den digitalen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen sichern, wenn Verlage keine Online-Angebote zu angemessenen Bedingungen bereitstellen (BT-Drs. 17/11317 v. 6.11.2012).

• **Kleiner Teil eines Werkes**

Der „kleine Teil eines Werkes“ kann nicht allein zahlenmäßig bestimmt werden. „Klein“ ist ein Werkteil dann, wenn dieser im Vergleich zum Gesamtwerk so unbedeutend ist, dass er das Werk nicht ersetzen kann. Bei Publikationen ist die Obergrenze bei höchstens 12% der Seiten des gesamten Werkes und nicht mehr als 100 Seiten, wobei sämtliche Seiten zu berücksichtigen sind, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht.

• **Werke geringen Umfangs**

Als Werke geringen Umfangs im Sinne des Gesetzes werden *Fachartikel, Lieder, kleinere Novellen, Bilder sowie Gedichte und kleine wissenschaftliche Arbeiten* angesehen. Eine Publikation darf 25 Seiten nicht überschreiten.

• **Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften**

Gemeint sind hiermit **einzelne** Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel aus einem Titel (z. B. aus einer Tageszeitung oder einem periodisch erscheinenden Magazin).

• **Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht**

Zur Veranschaulichung dient die Zugänglichmachung von Werken, wenn dadurch der Lehrstoff verständlicher dargestellt und besser, leichter erfassbar wird. Vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 GG ist dieses Tatbestandsmerkmal weit auszulegen. Nicht erfüllt ist es dann, wenn gar kein Zusammenhang zwischen Lehrveranstaltung und veröffentlichtem Material besteht.

• **Bestimmt abgegrenzter Teil von Unterrichtsteilnehmern**

Die Materialien dürfen nur für diejenigen Studierenden online zugänglich gemacht werden, die die betreffende Lehrveranstaltung belegen müssen bzw. dürfen. Zur Sicherstellung der abgegrenzten Benutzung nur durch die Veranstaltungsteilnehmer wird die *Einrichtung von Zugangskontrollsystemen mittels Benutzerkennung und Passwort in einer nicht öffentlich zugänglichen Lernplattform* verlangt, sodass sichergestellt ist, dass das Werk nur für die berechtigten Unterrichtsteilnehmer verfügbar ist. Nachdem die Studierenden die

Lehrveranstaltung abgeschlossen haben, muss der Zugang unverzüglich wieder gesperrt werden. Unzulässig ist hingegen, die Materialien allen Studierenden eines Studiengangs, einer Fakultät oder gar der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

• **Gebotenheit der öffentlichen Zugänglichmachung**

Bei der Prüfung der Gebotenheit sind das Bedürfnis der Studierenden nach Zugänglichmachung und der Grad der Beeinträchtigung des Rechteinhabers (insbesondere Verwertungsmöglichkeiten) gegeneinander abzuwägen. Die berechtigten Interessen des Rechteinhabers dürfen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die öffentliche Zugänglichmachung aufgrund von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist nach höchstgerichtlich bestätigter Auffassung⁴ vor allem dann **nicht geboten**, wenn der Rechteinhaber einen Lizenzvertrag für die Nutzung des Werkes oder des benötigten Werkteiles in digitaler Form im Netz von Einrichtungen zu angemessenen Konditionen anbietet („Vertrag vor Schranke“). Dies setzt allerdings nicht nur voraus, dass die Lizenzkonditionen angemessen sind, sondern auch, dass das Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist. Eine Definition dessen, was „angemessen“ ist, hat die Rechtsprechung noch nicht formuliert.

Faustregeln für die Prüfung der Gebotenheit:

1. Vor der Einstellung von Dokumenten in die elektronische Lernplattform ist zuerst zu prüfen, ob es ein elektronisches Verlagsangebot zu angemessenen Konditionen gibt. Wenn dies der Fall ist, darf der Werkauszug/das Werk geringen Umfangs nur in die Lernplattform eingestellt werden, wenn die Hochschule eine Lizenz erworben hat, die die Verwendung des Dokuments innerhalb einer Lernplattform erlaubt.
2. Handelt es sich um ein Werk, das im Internet unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlicht wurde, darf das Werk unter den in der Lizenz angegebenen Bedingungen genutzt werden. Achtung! Auf das „Kleingedruckte“ achten, Lizenzbestimmungen einhalten.

• **Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke**

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG greift nur ein im Rahmen der nichtkommerziellen Studienangebote der Hochschulen. Bei kommerziellen Studienangeboten der Hochschule, z. B. Zertifikatsstudien, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist, greift §52a UrhG nicht.

• **Öffentliches Zugänglichmachen**

Öffentliches Zugänglichmachen ist in § 19a UrhG definiert und bedeutet, „das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich machen, dass es den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ein öffentliches Zugänglichmachen auch dann erlaubt, wenn dies ein anschließendes Vervielfältigen durch Studierende ermöglicht. Rechtsgrundlage dafür, dass Studierende eine Kopie des Werkes speichern oder einen Ausdruck fertigen dürfen, ist entweder § 53 Abs. 2 oder 3 UrhG.

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist gemäß § 52a Abs. 4 UrhG eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen. Die Rechtsprechung⁵ hat entschieden, dass eine „angemessene Vergütung“ in Bezug auf Sprachwerke künftig im Wege von Einzelfallabrechnungen (Preis pro Seite/Nutzer) zwischen Hochschulen und VG Wort zu ermitteln ist. Aufgrund der technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der „Einzelfallabrechnung“ wurde zwischen der VG Wort und den Ländern jedoch vereinbart, dass bis

⁴ BGH, Urt. v. 20.03.2013 – I ZR 84/11; BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12

⁵ OLG München, Urt. v. 24.3.2011, 6. Senat und BGH, Urt. v. 20.3.2013 – I ZR 84/11.

6, erstellt am 21. August 2014, aktualisiert am 24. Februar 2016

voraussichtlich Ende 2016 in Bezug auf Sprachwerke die Vergütung unmittelbar zwischen den Ländern und der VG Wort geregelt wird, auf pauschaler Basis ohne Einzelabrechnung.

Mittelfristig ist mit einer weiteren Änderung des Urheberrechts betreffend die Nutzungsmöglichkeiten für Forschung und Lehre zu rechnen.

Szenario 3: Begleit- und Lesematerialien zur Vorlesung (Ergänzungsliteratur, Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) werden zum Semesterbeginn gegen Erstattung der Druckkosten abgegeben.

Diese Praxis ist weder von § 51 UrhG abgedeckt – es fehlt an einem eigenständigen Werk (s. S. 3) – noch durch § 52a UrhG – § 52a UrhG erlaubt nur das öffentliche Zugänglichmachen in elektronischer Form (s. S. 4 - 6).

Rechtlich unkritisch wäre, in Zusammenarbeit mit der Hochschulbibliothek einen Semesterapparat in der Bibliothek einzurichten, in der Form, dass die Werke, die für die Lehrveranstaltung benötigt werden, in der Bibliothek an einem Ort zusammengeführt werden und für das Semester dort als nicht ausleihbar vorgehalten werden. Studierende dürfen nach den Vorgaben der Lehrperson selbst die erforderlichen Kopien anfertigen, was gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 (Privatkopie) bzw. § 53 Abs. 2 S. 1 (z. B. Kopien zu wissenschaftlichem Gebrauch) UrhG erlaubt ist.⁶

Denn als Ausgleich für das Recht zur Anfertigung von Kopien nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG erhalten die Verwertungsgesellschaften von Herstellern und Betreibern von Datenträgern und Geräten pauschale Vergütungen (§§ 54 ff. UrhG).

Alternativ könnte die Hochschule gemäß der Regelung in § 53 Abs. 1 S. 2 bzw. § 53 Abs. 2 UrhG für Studierende Kopien in Papierform anfertigen und diese gegen Kostenerstattung zu Semesterbeginn überlassen. **Wichtig** ist in diesem Zusammenhang, dass die technisch-maschinelle Vervielfältigung auf einer **konkreten Bestellung des Studenten** beruht, und ausschließlich die **reinen Herstellungskosten** erstattet werden. Dies ist z. B. dadurch zu gewährleisten, dass die Studierenden sich zu Vorlesungsbeginn in eine Bestellliste eintragen.

Zulässig ist es außerdem gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG, für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Hochschulen in der erforderlichen Anzahl Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

⁶ Eine vollständige Kopie von Büchern oder Zeitschriften ist aber grundsätzlich verboten bzw. allenfalls mit der Einwilligung aller Berechtigten erlaubt (§ 53 Abs. 4 lit. b UrhG).

Szenario 4: Um die polizeiliche Ermittlungsarbeit in der Praxis instruktiv zu visualisieren, wird im strafprozessrechtlichen Seminar eine ganze Folge von CSI Miami gezeigt.

Die Vorführung von Filmwerken ohne Zustimmung des Rechteinhabers (in der Regel Filmverleih) ist nur zulässig, wenn eine von der Hochschule oder dem Dozenten rechtmäßig erworbene Filmkopie (z. B. DVD, VHS) **nicht-öffentlich** vorgeführt wird. (zum Begriff der Öffentlichkeit s. S. 1)

In allen anderen Fällen, z. B. Vorführung in der Öffentlichkeit, öffentliches Zugänglichmachen des Filmes in einer Lernplattform, Vorführen einer aus dem Fernsehen mitgeschnittenen Folge, bedarf es gemäß § 52 Abs. 3 UrhG stets der Zustimmung des Rechteinhabers. Nähere Informationen hierzu finden sich z. B. unter

www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/auffuehungsrechte-fuer-filme-vereinbarungen.html

Szenario 5: In der Lehrveranstaltung werden Bilder, die aus dem Internet entnommen wurden, innerhalb einer Präsentation gezeigt und anschließend im Internet veröffentlicht.

Sofern die Präsentation die Gestaltungshöhe eines „eigenständigen Werkes“ im Sinne des Urheberrechts hat **und** die Einbindung des Bildes in das Werk zum Zwecke der wissenschaftlichen Auseinandersetzung erforderlich ist **und** korrekt zitiert wird, ist diese Nutzung gemäß § 51 UrhG gerechtfertigt (Szenario 1). Insbesondere jedoch die Erforderlichkeit der Einbindung gerade dieses bestimmten Bildes in das Werk ist im Regelfall nur sehr schwer rechtssicher zu belegen. Empfohlen wird daher, nur Bilder zu verwenden, für die die Hochschule einen entsprechenden Lizenzvertrag hat.

Vorsicht ist auch geboten, wenn im Internet Fotos und Bilder zum scheinbar freien Gebrauch angeboten werden. Denn typischerweise sind diese Materialien unter bestimmte Lizenzbedingungen gestellt, die eine Nutzung nur für private Zwecke erlauben. Damit sind Hochschulen und deren Lehrende zumeist von vornherein vom freien Gebrauch ausgeschlossen.

Generell ist zu empfehlen, dass die Lizenzbedingungen der jeweils anwendbaren Lizenz genau gelesen werden vor einer Verwendung von unter dieser Lizenz veröffentlichtem Material.